

# Der Deutsche Metallarbeiter

Anzeigenpreis: Die 6 gespaltene Millimeter-  
zeile für Arbeitsgesuche 20 Goldpfennig, für Arbeitsangebote 40 Goldpfennig.  
Unverlangt eingehende Manuskripte ohne Beifügung eines adressierten und  
frankierten Belegumhanges werden weder zurückgeschickt noch aufbewahrt.

Eigentum des Christlichen Metall-  
arbeiter-Verbandes Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Samstags.  
Schriftleitung und Geschäftsstelle: Duisburg, Stapeltor 17. Fernruf 3636  
und 3367. Schluß der Redaktion: Freitags morgens 11 Uhr. Zuschriften  
und Abonnementsbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Nummer 43

Duisburg, den 23. Oktober 1926

27. Jahrgang

## Eisenpakt und Deutsche Arbeiterschaft

Ideologie und Politik in Siebenmeilenstiefeln. — Interessenausgleich zwischen den Unternehmern. — Größte  
Kräftezusammenballung. — Was gedenkt die Metallarbeiterschaft zu tun? — Her mit dem Achtstundentag!

Von Karl Schmitz, Duisburg, 2. Vorsitzender des Christl. Metallarbeiterverbandes Deutschlands.

Das am 30. September 1926 zu Brüssel nunmehr nach langwierigen Verhandlungen endgültig formulierte Abkommen für die eisenhaltenden Industrien Deutschlands, Frankreichs, des Saargebietes und Luxemburgs beweist erneut, wie

**Ideologie und Politik in Siebenmeilenstiefeln**  
schreiten können. Die Kapitalgruppen, die hier mit großem Wurf internationale Verständigungspolitik praktizieren, waren doch just die gleichen, die am längsten an der alten Gewaltideologie festgehalten haben. Sie waren es doch, die nach Abschluß des Krieges am intensivsten die Gegensätze schürten, die die Ruhrbesetzung herausbeschworen haben und zwischen denen eine Verständigung scheinbar unmöglich war.

Es ist gut so, daß es anders gekommen ist. Das zeigt, daß Gegensätze überbrückbar sind, wenn die Menschheit nur den ersten Willen dazu hat.

Der Abschluß des Eisenpakts hat schon eine Interessengruppenaufstellung auf den Plan gerufen, die ihre besonderen Belange in den Vordergrund rücken und auch schon zu einer Verständigung mit der Schwerindustrie gekommen ist, die eisenverarbeitende Industrie. Die „Kobaltgemeinschaft Düsseldorf“ und die „Arbeitsgemeinschaft der eisenverarbeitenden Industrie“ veröffentlichen eine gemeinsame Erklärung, wonach zwischen diesen beiden Industriegruppen über mehrere Punkte eine Einigung erzielt worden ist, die den wirtschaftlichen Bedürfnissen beider Teile Rechnung tragen sollen.

Die Öffentlichkeit hat den Wortlaut des internationalen oder, konkreter gefaßt, des kontinentalen Eisenpakts vom 1. Oktober noch nicht erfahren. Bruchstücke daraus, die Sinn und Zweck, Hoffnungen und Wirkungen behandeln, bietet einzig und allein die bereits genannte gemeinsame Erklärung der deutschen Eisenindustrie.

Immerhin, wir stehen vor der geschichtlich bedeutsamen Tatsache, daß die Eisen-Kobaltproduzenten und ihre Abnehmer in Deutschland sich über ihre wichtigsten wirtschaftlichen Bedürfnisse einigen konnten, das weit darüber hinaus eine Verständigung von bedeutenden Kapitalgruppen mehrerer Länder möglich war und daß nunmehr der Weg freigemacht ist, um zu einer internationalen Gemeinschaft der Produzenten von Eisen und Stahl zu gelangen.

**Die Verständigung und**

der Interessenausgleich zwischen den Unternehmergruppen allein ist unzureichend, wenn dem wahren Fortschritte der Menschheit gebient werden soll.

**Die Verständigung mit der Arbeiterschaft muß folgen.**

Die internationale Verbändbildung darf nicht nur der Steigerung der Kapitalrente einiger Kapitalistengruppen zugute kommen. Mit der internationalen Verständigung des Unternehmertums muß parallel laufen die Kooperation der Klassen, die Arbeitsgemeinschaft, die Zulassung der Arbeiterschaft zur mitverantwortlichen Mitbestimmung und Mitführung in allen entscheidenden Fragen der Kartellpolitik.

Wollends notwendig aber ist die Befriedigung der durchaus berechtigten Ansprüche der Arbeiterschaft der deutschen Schwerindustrie

in bezug auf die Gestaltung der Arbeitszeit.

Die deutsche Reichsregierung hat — wie auch aus der gemeinsamen Erklärung der deutschen eisenhaltenden und -verarbeitenden Industrie hervorgeht — nunmehr Stellung zu den privaten Eisenabmachungen zu nehmen und zu prüfen, ob diesen privaten Abmachungen staatslicherseits Genehmigung erteilt werden kann.

Wir erheben jetzt schon dazu unsere Stimme und fordern, daß diese Zustimmung der Reichsregierung abhängig gemacht wird von der weiteren Wiedereinführung der dreigeteilten Schicht, des Achtstundentages in der deutschen Schwerindustrie.

Geschäftige Pressemeldungen wissen schon zu berichten, daß der ganze Eisenpakt in engster Fühlungnahme mit der Regierung abgeschlossen sei und daß die Regierung das Abkommen bereits gebilligt habe. Das mag zutreffend sein, soweit das Reichswirtschaftsministerium in Frage kommt. Es erscheint aber undenkbar, daß die Reichsregierung in ihrer Gesamtheit und daß vor allem der Herr Reichsarbeitsminister einen Abschluß von solcher weittragender Bedeutung, nicht nur außen- und wirtschaftspolitischer Natur, sondern auch sozialpolitischer Art, gebilligt haben kann, ohne sich der aus dieser Entwicklung resultierenden sozialpolitischen Konsequenzen bewußt zu sein.

Der Herr Reichsarbeitsminister Dr. Brauns hat jüngst noch in seiner Kölner Rede am 26. 9. 26 in engstem Zusammenhang mit dem Bekenntnis zur Sozialpolitik und ihrer notwendigen Fortführung betont, daß die veraltete Anschauung über Vordrücken werden müsse, die davon ausgehe, daß möglichst lange Arbeitszeit, möglichst niedrige Löhne und möglichst geringe Sozialleistungen die Wirtschaft entlasten und um so rentabler machen könnten.

Als hauptsächlich auf Betreiben des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands 1925 die Achtstundenschicht an den Hochofen und in den Kokereien wieder zur Einführung kam, sind starke Befürchtungen in bezug auf die Rentabilität der Werke sowohl als auch in bezug auf Rückwirkungen auf die Arbeiterschaft und anderen mit den Hochofen verbundenen Betriebsabteilungen ausgesprochen worden. Nichts von diesen Befürchtungen ist eingetroffen.

Die Befreiung der 12stündigen täglichen Arbeitsschicht in den Produktionsbetrieben der Schwerindustrie und damit die Aufhebung der vielfach ununterbrochenen 24stündigen Wechselschicht am Wochenende sowie die Einschränkung der Sonntagsarbeit auf das möglichst geringste Maß muß

Angelpunkt aller Sozialpolitik der nächsten Zukunft sein.

Die Entwicklung, die die deutsche Großeisenindustrie in den letzten paar Jahren durchgemacht hat, hat nunmehr alle Voraussetzungen für die Wiedereinführung des Achtstundentages erfüllt.

Von wohl allen Betriebsplätzen wird, selbst wenn ein Vergleich zu dem keineswegs mehr unter den Rückwirkungen der Revolution stehenden Jahre 1922 gezogen wird, eine grundlegende Besserung des Arbeitsgeistes der Belegschaften festgestellt. Zudem treibt die technische vervollkommnung, die in der Großeisenindustrie in den letzten Jahren riesige Fortschritte gemacht hat, schon von sich aus zu höchster Arbeitsleistung.

Die Lage der Industrie hebt sich heute grundlegend ab von den Verhältnissen, die Ende 1923 zur Abschaffung des Achtstundentages und zur Einführung des 12stündigen Arbeitstages führten. Damals äuserste Schwächung der Industrie durch den Ruhrkampf, die Industrie belastet mit Micumverträgen, von den Märkten abgeschnitten, bar aller Vorzüge einer straffen Organisation. Heute, erheblich verbesserte technische Einrichtungen, gesteigerte Arbeitsintensität, organisatorische Neuerungen, von denen der Zusammenschluß im Montantrust „Vereinigte Stahlwerke A.G.“ bereites Zeugnis ablegt, Rationalisierung auf allen Gebieten.

Der Abschluß des Eisenpakts ist die Krönung des Werks, das die dauernde günstige Rentabilität der deutschen Großeisenindustrie sicherstellt und ihre Herrschaft über den europäischen Eisenmarkt nicht nur wieder aufrichtet, sondern auch dauernd

festsetzt.

Die Rückkehr zum Achtstundentag in der deutschen Schwerindustrie dürfte sehr bald als eine der wichtigsten Vorbedingungen für die Aufrechterhaltung internationaler Eisenabmachungen erweisen. Die Großeisenindustrie Frankreichs, Luxemburgs, Belgiens und des Saargebietes kommt in den Produktionsbetrieben, die ununterbrochen arbeiten müssen, nur den dreigeteilten achtstündigen Arbeitstag. Im Saargebiet ist diese Arbeitszeit — die logischerweise immer noch eine 5stündige Arbeitswoche in sich schließt — durch Regierungsverordnung festgelegt, Belgien hat das Washingtoner Arbeitszeitabkommen, das für durchgehende Betriebe nur die achtstündige Schicht zuläßt, schon lange durchgeführt und neuerdings formell ratifiziert. Wie sollen unter diesen Umständen internationale Abkommen aufrechtzuerhalten sein, wenn die deutsche Industrie nicht in bezug auf die Gleichstellung der Arbeitszeit folgt?

Die Arbeiterschaft der deutschen Großeisenindustrie handelt also im wohlverstandenen Interesse der internationalen Zusammenschlußbestrebungen, wenn sie nicht ruht und nicht rastet, bis auch ihre berechtigten Forderungen in der Arbeitszeitfrage anerkannt werden. Sie muß dabei noch mehr wie bisher bei dem Beispiel der Industrie folgen und stärker die Bestrebungen der Gewerkschaften unterstützen.

## Stahlpakt und deutsche Regierung

Das Zustandekommen der internationalen Stahlgemeinschaft hat der deutschen Schwerindustrie eine bedeutende Verstärkung ihrer Einflusssphäre gebracht. Es kann für Volk und Gesamtwirtschaft nicht gleichgültig sein, wie diese Macht verwandt wird. Die Herren von Stahl und Eisen sind ja nicht absonderlich gewohnt, auf die Interessen der Gesamtwirtschaft erheblich Rücksicht zu nehmen. Da wäre es nun sehr erfreulich gewesen, zu erfahren, wie sich die Reichsregierung zu diesem wirklich nicht nur privatwirtschaftlich zu nehmenden Schritte der internationalen Verbindung verhält und welche Konsequenzen sie daraus für das Gebiet des Arbeiterschutzes zu ziehen gedenkt.

Am Sonntag, den 10. Oktober, hat nun Reichskanzler Marx auf einer bedeutsamen Versammlung in Essen auch die Frage des Stahlpaktes gestreift und dazu folgende Bemerkungen gemacht:

„Auf international-wirtschaftlichem Gebiete haben wir dieser Tage den Abschluß des Stahlpaktes zu verzeichnen — eines Paktes, dessen wirtschaftliche und politische Bedeutung man nicht unterschätzen sollte. Der zwischen den eisenhaltenden Industrien Deutschlands, Frankreichs, Belgiens und Luxemburgs zunächst auf fünf Jahre abgeschlossene Stahlpakt ist hervorgegangen aus dem unabwiesbaren Zwang, die allmählich bedrohlich zerrütteten Verhältnisse auf dem Weltstahlmarkt in Ordnung zu bringen. Während die Stahlerzeugung der Welt sich von schätzungsweise 75,5 Millionen Tonnen im Jahre 1913 auf 89,3 Mill. T. 1925 erhöht hat, ist die Abnahmefähigkeit für Stahl und Stahlprodukte nicht

in gleichem Umfange gestiegen. Man braucht z. B. nur an das Darniederliegen des Weltschiffbaues zu erinnern, um sich darüber klar zu werden, daß aus dem Zurückbleiben von Verkaufsmöglichkeit gegenüber Erzeugnissteigerung schon ein ganz natürlicher Druck auf die Preise für Stahl erfolgen muß. Dieser aus der Ueberfüllung des internationalen Stahlmarktes sich ergebende Preisdruck ist nun noch ganz außerordentlich verstärkt worden durch die uns allen genugsam bekannte preisrückwärtende Wirkung der Geldwertung in Frankreich und Belgien. Wollte unsere Stahlindustrie sich nicht völlig vom ausländischen Markt verdrängen lassen und dabei Betriebseinschränkungen und Arbeiterentlassungen vorzunehmen gezwungen werden, so mußte sie zu tatsächlichen Verlustpreisen ihre Ware absetzen suchen. Auf die Dauer konnte bei diesem ungleichen Wettbewerb niemand gewinnen.

Der heute ja erfreulicherweise immer mehr sich durchsetzende Gedanke des friedlichen Ausgleichs, vernünftiger Gemeinschaftsarbeit an Stelle des Kampfes bis aufs Messer hat dann nach bekanntlich schwierigen Verhandlungen zu der die westeuropäische Stahlproduktion in Einklang mit den Absatzmöglichkeiten bringenden Vereinbarung vom 30. September geführt. Vom wirtschaftlichen wie politischen Gesichtspunkte aus können wir diese Regelung, auf deren Einzelheiten einzugehen ich mir ersparen darf, nur begrüßen. Sie wird durch Beendigung des Schleuderverkaufs auf den Auslandsmärkten die Rentabilität der deutschen eisenhaltenden Industrie erhöhen, ihr und ihren Arbeitern Beschäftigungsmöglichkeiten sichern. Den Wert der deutschen Ausfuhr in den hier in Frage kommenden Erzeugnissen steigern, was für die so dringlich günstige Gestaltung

unserer Handelsbilanz von größter Bedeutung ist. Endlich wird auch die eisenverarbeitende Industrie mit ihrer Arbeiterschaft Nutzen aus dem Abkommen ziehen dadurch, daß bei der zu erstrebenden Angleichung der Auslandspreise an die Inlandspreise die fremden Industrien nicht mehr billiger mit Rohstoff beliefert werden, als ihn z. B. die deutsche Maschinenindustrie kauft. Die Zustimmung der eisenverarbeitenden Industrie zu dem Stahlpakt zeigt ja deutlich, daß man in diesen Kreisen eine Besserung der Wettbewerbsfähigkeit von ihm erhofft.

Was nun die Befürchtung anlangt, die Stahlindustrie könne sich eine den „letzten Verbraucher“ schädigende Monopolstellung schaffen, so kann ich hier nur wiederholen, was der Herr Reichswirtschaftsminister anlässlich des Abschlusses des Stahlpaktes in einem Berliner Blatt schrieb, daß die Regierung die Pflicht hat, die weitere Entwicklung, welche die deutsche Eisenwirtschaft unter dem Einfluß der internationalen Verständigung nehmen wird, mit größter Aufmerksamkeit zu verfolgen. Nötigenfalls wird sie unter völliger Einsetzung ihrer Autorität sicherstellen, daß die Hoffnung, unter der sie die Verständigung jetzt bearbeitet, auch tatsächlich in Erfüllung geht — die Hoffnung, daß die Verständigung dazu dienen wird, allen Zweigen der deutschen Wirtschaft gleichmäßig einen kräftigen Antrieb zu gesunder Fortentwicklung zu geben.“

Und im übrigen ist doch auch privatwirtschaftlich diejenige Wirtschaftspolitik auf die Dauer die beste und einträglichste, die sich im Einklang mit dem Allgemeininteresse hält! Das Stahlpakt kommt hier aber eine über das rein Oekonomische hinausgehende Bedeutung.

Es erscheint mir nicht möglich, daß man innerhalb mächtiger, führender Industrien wirtschaftlich Friedenspakte von Land zu Land abschließen und sich daneben politisch wie bisher befinden kann. Das eine schließt das andere aus, denn wir wissen doch alle, wie tief Kriegswunden in wirtschaftlichen Gegensätzen begründet waren. So steht zu erwarten, daß auch auf internationalem politischem Gebiete eine weitere Verstärkung der im Gange befindlichen Entspannung als Folge der hier geschilderten Wirtschaftsverständigung eintreten wird, zunächst innerhalb des Kreises der nächstbeteiligten vier Länder, dann aber auch darüber hinaus, denn der Stahlpakt richtet sich ja auf kein Land. Es kann ihm jedes andere Land beitreten. So ist der von Tag zu Tag enger werdende Zusammenhang der Völker aufs neue enger verknüpft worden.

Diese Worte von Marx werden ohne Zweifel auch von der Arbeiterschaft begrüßt, denn gerade sie hat ein lebhaftes Interesse daran, daß der Kampf zwischen den eisenerzeugenden Ländern, den sie ja letzten Endes zu tragen hatte, eingeschränkt wird. Aber die Arbeiterschaft hätte wirklich auch gern gehört, welche Maßnahmen die Regierung z. B. getroffen hat, um eine gewisse Sicherung für das volkswirtschaftliche Ganze zu treffen gegenüber dem Stahltrüffelkoloss. Wenn der Reichswirtschaftsminister vom „vollen Einsatz der Autorität“ spricht, so ist das sicherlich schön, aber die Arbeiterschaft hat schon einigemal, z. B. bei der Kartellverordnung, erfahren, daß man auch regierungsgemäß sehr zart mit gewissen Institutionen verfährt, die nach Meinung der Arbeiterschaft volkswirtschaftlich erhebliche Schäden in sich tragen. Das gleiche gilt auch für den Stahlpakt. Wir dürfen hoffen, daß sich die Regierung noch einmal klarer zu der ganzen Frage äußern wird.

### Präsident Mayrlich über die kontinentale Rohstahlgemeinschaft

Der Präsident der Arbeit und der Kontinentalen Rohstahlgemeinschaft, Herr Mayrlich, der vorübergehend in Berlin war und dann nach London zur Unterzeichnung des Internationalen Schienenkartells (Erma) wollte, gab einem Vertreter des D.H.D. folgende beachtenswerte Darlegungen über die neugegründete Kontinentale Rohstahlgemeinschaft:

Die Rohstahlgemeinschaft ist praktisch nur denkbar, wenn nunmehr der deutsch-französische Handelsvertrag zustande kommt. Auf diesem Wege, wie überhaupt auf dem Wege der deutsch-französischen Verständigung stellt der Abschluß der Rohstahlgemeinschaft einen Markstein dar, der zweifellos eine gesunde Basis für einen gegenseitigen Wiederaufbau bildet. Innerhalb darf die Gründung der Rohstahlgemeinschaft als Kartell nicht überschätzt werden, wie dies bei ihrer Beurteilung von verschiedenen Seiten getan worden ist. Der Abschluß werde aber zweifellos für beide Seiten, Deutschland und Frankreich, eine große Erleichterung in den zukünftigen Verhandlungen sein. Hand in Hand mit dem Abschluß der Rohstahlgemeinschaft werden die bekannten Abkommen Deutschland-Saarwerke und Deutschland-Lothringen-Luxwerke in Kraft treten, die bisher praktisch noch nicht wirksam geworden sind und auch formal eine neue Fassung im Zusammenhang mit der Rohstahlgemeinschaft erhalten sollen. Es handelt sich in der Hauptsache um Lieferungen nach Frankreich und Deutschland im Rahmen der Kontinentalen Rohstahlgemeinschaft.

Die Rohstahlgemeinschaft als solche hält Präsident Mayrlich für absolut gesichert. Ihr Ausbau, der bisher noch nicht endgültig festgelegt worden ist, wird sich in der Hauptsache in zwei Richtungen bewegen. Zuerst wird es darauf ankommen, eine Kontrolle zu schaffen, die jede Zurücksetzung und Keiberei der Beteiligten ausschließen muß. Gedacht ist hierbei erst an eine neutrale Schweizer Vermittlungsperson oder eine Schweizer Treuhändergesellschaft. Die andere Richtung, nach der sich die Rohstahlgemeinschaft betätigen wird, ist die Finanzverwaltung und Verwaltung der bekannten Ausgleichsfrage für die Mitglieder. Die Finanzgesellschaft wird voraussichtlich in Holland ihren Sitz haben. In der Preisfrage sind die Werke vollkommen unabhängig und ungebunden und haben lediglich dem Verband ihre Bücher und Abrechnungen über die Höhe ihrer Lieferungen vorzulegen, um die bekannten Ausgleichssätze errechnen zu können. Zu beachten ist bei der Preisfrage, daß es darauf ankommen soll, einen möglichst regelmäßigen Absatz zu erzielen, der, wie man zuversichtlich hofft, von Monat zu Monat steigende Absatzfiguren aufweisen wird. Es sollen keine Geschäfte gemacht werden, die übermäßige Preise aber zurückgehenden Absatz zeitigen. Die maßhaltende Preispolitik ist beim Abschluß besonders von deutscher (Frisch Thyssen, Dr. Wöglers) und belgischer Seite (Draefster) betont worden. Das Kartell kann bekanntlich gekündigt werden, wenn die Produktionsziffer innerhalb sechs aufeinander folgenden Monate unter 26 Mill. Tonnen herabsinkt. Diese Kündigungsfrist beträgt drei Monate, doch glaubt Präsident Mayrlich eher mit ansteigenden als mit abfallenden Produktionsziffern gegenüber der bekannten Basis - 30 Mill. Tonnen - rechnen zu können. Besondere Unverserbände von Seiten der Rohstahlgemeinschaft sind nicht beabsichtigt, doch will die Rohstahlgemeinschaft derartige gesonderte Zusammenschlußverbindungen der kontinentalen Industrien unter sich, z. B. die Draht-Verhandlungen, die Schienen-Verhandlungen (Erma) usw. nach Möglichkeit fördern.

Über die Stellung Englands äußerte sich Präsident Mayrlich dahin, daß dort zweifellos ein sehr großes Interesse an den Verhandlungen und dem Zustandekommen der Rohstahlgemeinschaft vorliegt. Man habe den Engländern laufende Mitteilungen von den Verhandlungen gemacht. Der englische Streit habe jedoch eine Teilnahme der Engländer verhindert, die auch nach dessen Abflauen als sehr schwierig angesehen werden muß, da die englischen Werke in keinerlei Verbänden organisiert sind und schwer zu einer Einigung unter sich gelangen dürften. Selbstverständlich würde ein Beitritt der Engländer sehr begrüßt werden. Solange dies jedoch nicht der Fall sei, müsse man sehen, die Verkaufspreise des Kartells auf die Höhe des englischen Selbstkostenniveaus zu bringen. Ein solches Ergebnis wäre ein großer Erfolg auf die der Rohstahlgemeinschaft angehörenden Werke auf dem Exportmarkt. Ein ebensolches Interesse wie in England besteht auch in Amerika für die neue Rohstahlgemeinschaft. Allerdings besteht dieses in einer gewissen, jedenfalls ungerechtfertigten Beunruhigung.

Ein Zusammengehen mit Amerika, das vorläufig nicht in Frage käme, müßte jedenfalls auf einer ganz anderen Basis erfolgen, als derjenigen, die jetzt die Grundlage der Rohstahlgemeinschaft darstellt. Die noch aufstehenden kontinental-europäischen Länder, die Tschechoslowakei und Polen, werden sich zweifellos in aller nächster Zeit ohne Schwierigkeiten zusammen mit Österreich-Ungarn und Rumänien der Rohstahlgemeinschaft anschließen. Auch Schweden, das offiziell noch nicht an den Verband herantreten ist, aber einen Beitritt erwägt, wird von der kontinentalen Rohstahlgemeinschaft begrüßt werden, obwohl Schweden mit seiner Qualitätsstahlerzeugung keine größere Bedeutung für die kontinentale Rohstahlgemeinschaft besitzt. Absolut feindlich stehen der Bewegung Italien und Spanien gegenüber, die als Stahlerzeuger eine geringe Bedeutung haben, deren Stahlindustrie aber über sehr gute Beziehungen zu ihren Regierungen verfügt.

Zusammenfassend beurteilt Präsident Mayrlich den Erfolg des Zusammenschlusses zur kontinentalen Rohstahlgemeinschaft, die rückwirkend am 1. Oktober in Kraft trat, und ihre weiteren Aussichten sehr optimistisch.

### Die Industrie und Dr. Silverberg

Der Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie trat am 23. Oktober, nachmittags, unter dem Vorsitz des Geheimrats Professor Duisberg zu einer aus allen Wirtschaftsgebieten des Reiches außerordentlich stark besuchten Sitzung zusammen. Auf der Tagesordnung stand in erster Linie die Aussprache

über die Dresdener Mitgliederversammlung. Der Vorstand erklärte sich nach eingehender Aussprache einstimmig mit der vom Präsidenten vorgelegten Entscheidung einverstanden, die folgenden Wortlaut hat:

„In der Präsidial- und Vorstandssitzung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie wurde in Verbindung mit der Besprechung der Ergebnisse der diesjährigen Mitgliederversammlung auch die Rede Dr. Silverbergs „Das industrielle Unternehmertum in der Nachkriegszeit“ eingehend erörtert. Als Ergebnis dieser Aussprache wird folgendes einstimmig festgestellt:

Die Mitglieder des Reichsverbandes der Deutschen Industrie sind bei ihren Reden und Vorträgen in keiner Weise gebunden. Sie haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern und sind keinem Mehrheitsbeschlusse unterworfen. Präsidium und Vorstand sind der Auffassung, daß sowohl das Bekanntnis der Unternehmerschaft zum Staate, als auch die Aufforderung zur Zusammenarbeit zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft nur die neue Betonung der auch bisher von den Spitzenorganisationen der Industrie verfolgten Ziele darstelle. Präsidium und Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie begrüßen alle Bestrebungen, die geeignet sind, die Zusammenarbeit zwischen Unternehmer und Arbeiter zu fördern. Zu den parteipolitischen und parteitaktischen Auslegungen und Auswertungen der Rede Silverbergs nehmen Präsidium und Vorstand keine Stellung, da es nicht Aufgabe des Reichsverbandes der Deutschen Industrie ist, Parteipolitik zu treiben.“

### Die Lage der deutschen Schwerindustrie

Es ging der deutschen Schwerindustrie vor einigen Wochen etwas „mies“, so mußten wenigstens deutsche Unternehmerblätter zu berichten. Nach einem guten Anlauf sei ein erneutes Stottern zu vermeiden.

Das war um die Zeit, als die Metallarbeiterorganisationen ihre Lohnforderungen an die Nordwestgruppe stellten. Da mußte aus erklärlichen Gründen die „Notlage“ der Industrie schärfer ins Licht gerückt werden. Nach dem gefällten Schiedsspruch jedoch, der die Löhne auf der alten Basis beließ, ging es mit der Lage der deutschen Schwerindustrie wieder erheblich besser. Bestellungen laufen gut ein, die Lieferfristen müssen verlängert werden - diese gute Lage dauert wahrscheinlich bis zur neuen Lohnregelung, dann - siehe oben - wird es wieder schlecht gehen mit der Industrie.

Wie die Lage der Schwerindustrie in Wirklichkeit ist, wollen wir an Hand eines unverdächtigen Zeugen, des „Zentralblattes der Hütten- und Stahlwerke“, in Auszügen wiedergeben.

„Ungeachtet der Schwierigkeiten hat sich die Geschäftslage der Eisenindustrie in der abgelaufenen Berichtszeit weiter gehoben und gefestigt. Am Auslandsmarkt hat nicht nur die Nachfrage, sondern auch die Preisbefestigung Fortschritte gemacht. Das weitere Fernbleiben der englischen Eisenindustrie vom Weltmarkt, verbunden mit einem verstärkten Eisenbedarf des Auslandes, hat auch den Auftragsmarkt vom Ausland her weiter vermehrt. Der Ausfuhrpreis für Stabeisen, der noch Anfang Juli d. Js. auf 4.10 Pfund Sterling (90 Mark) stand, ist inzwischen auf 5,4 Pfund Sterling (104 Mark) gestiegen. Die Tendenz des Marktes ist auch weiter fest, obwohl die Umsätze in den beiden letzten Wochen auf der erreichten Höhe ziemlich stehen geblieben sind. Da die deutschen Werke sowohl wie die der westlichen Nachbarländer verhältnismäßig gut beschäftigt sind, können sie vorläufig abwarten und sind jedenfalls zu Preissteigerungen kaum geneigt, zumal man von dem kommenden internationalen Eisenpakt eine weitere Festigung der Markt- und Preislage erwartet. Am Inlandsmarkt hat der Auftragsmarkt teils zugenommen, teils hat er sich auf der bisherigen Höhe gehalten. Bei der weiterverarbeitenden Industrie, der in letzter Zeit nennenswerte Aufträge zugeflossen sind, wie auch beim Handel hat die allmählich eingetretene stärkere Lichtung der Läger zu neuen Käufen am Eisenmarkt Anlaß gegeben; auch vom Baumarkt, der noch in letzter Stunde einen gewissen Aufschwung genommen hat, sind wieder mehr Aufträge hereingekommen. Die einheitliche Preisgestaltung, die das Preisabkommen mit den südwestlichen Werken zurwe gebracht hat, wird am Inlandsmarkt sehr vorteilhaft vermerkt. Die Verbandspreise sind unverändert geblieben, während die bisher sehr stark gesunkenen Preise für die nicht syndizierten Erzeugnisse wieder angezogen haben und auch weiterhin eine größere Festigkeit zeigen.

Die Belebung des Erzmarktes, die seit Ende Juli in die Erscheinung getreten ist, hat auch in der Berichtszeit angehalten und sich sogar noch verstärkt. In den letzten Wochen sind bedeutende Erzmengen in phosphorarmen bzw. phosphorhaltigen Sorten nordafrikanischer, spanischer, schwedischer und französischer Herkunft abgeschlossen worden. Die Käufe erstreckten sich in der Hauptsache auf nachjährige Lieferung, und in verschiedenen Sorten sind die ausländischen Eruben bis weit in das nächste Jahr hinein verkauft. Die Preise haben um 1-1 1/2 Schilling je Tonne angezogen, und die Tendenz ist auch weiter fest.

Am Roheisenmarkt ist das Auslandsgeschäft lebhafter geworden und die Ausfuhrpreise weisen eine Besserung auf. Das Inlandsgeschäft in Roheisen läßt dagegen immer noch viel zu wünschen übrig, da der Beschäftigungsgrad der Hohefenen noch sehr wenig einheitlich ist, und hier nur teilweise eine Besserung zu verzeichnen ist. Innerhalb ist die erfreuliche Tatsache festzustellen, daß die Roheisenerzeugung sich im August weiter gehoben hat. Es betrug in diesem Monat 850 208 Tonnen gegenüber 767 862 T. im Juli d. J., hat also eine Steigerung von 10,7 Proz. erfahren. In den Roheisenpreisen für das Inland ist eine Änderung nicht eingetreten; auch für Oktober ist eine Preisänderung nicht in Aussicht genommen. Die Preise sind einseitig zusammengestellt.

Die Marktlage für Halbzeug ist befriedigend. Zum Teil hört man recht ausgedehnte Lieferfristen, besonders für Qualitätsmaterial. Im Durchschnitt erfolgen die Lieferungen seitens der Werke in 3 bis 4 Wochen. Nach dem Preisabkommen mit den Werksgruppen der südwestlichen Konföderationsländer kommen für Halbzeugabgabestellen nur noch die vollen Verbandspreise in Frage, die abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen, voll erzielt werden.

Für Walzblech ist in den vergangenen fünf Wochen eine weitere Besserung des Auftragsbestandes, wenn auch in bescheidenem Umfange, zu verzeichnen. Man nennt für Stabeisen Lieferfristen von 6 bis 8 Wochen; selbst bei guten Spezifikationen ist unter 4 bis 5 Wochen nicht anzukommen.

Am In- und Auslandsmarkt für Röhren hat sich eine lebhaftere Geschäftstätigkeit bei unveränderten Preisen entwickelt. Man muß heute etwa 3 bis 4 Wochen auf Lieferung warten, während noch vor wenigen Wochen das gewünschte Material prompt zu haben war. Für die Entwicklung des Herbstgeschäftes in den einzelnen Eisenerzeugnissen ist die Stimmung, jedenfalls soweit der Ausfuhrmarkt in Frage kommt, im allgemeinen recht zuversichtlich. (Zentralblatt der Hütten- und Stahlwerke.)

So ist die gegenwärtige Lage auf dem Eisenmarkt. Nun gegenwärtige man sich aber, daß die „gute Lage“ heute nicht zum wenigsten darauf zurückzuführen ist, daß die Belegschaften bei einer Verringerung um 30 bis 40 Prozent durchschnittlich mit unerhörtester Anspannung aller Kräfte und auch Anspannung der Arbeitszeit schaffen müssen, ein System, das man dann „Nationalisierung“ nennt. Eine ständig steigende Produktion ist herausgeholt worden. Die Arbeitsleistung des einzelnen ist - man kann das nicht verkennen und selbst Wöglers mußte es zugeben - über die Arbeitsleistung der Vorkriegszeit, wo bekanntlich Schuppen Trampf war, hinausgewachsen.

Eine Produktionsstabelle über die deutsche Eisenerzeugung (Wirtschaftskurve, Heft 3, 1926) mag das dartun.

#### Die deutsche Eisenerzeugung.

	Roheisen		Hochofen		Rohstahl		Walzwerksindustrie-Erzeugnisse in 1000 t				
	in 1000 t pro Monat	in 1000 t pro Woche	in 1000 t pro Monat	in 1000 t pro Woche	in 1000 t pro Monat	in 1000 t pro Woche	Erzeugnis	Erzeugnis	Erzeugnis	Erzeugnis	
1913 <sup>a</sup>	1809	52.9	330	313	1 578	51.6	1 392	233	1 159	130	369
1913 <sup>b</sup>	909	29.9	218	203	1 015	33.2	914	111	803	58	243
1924 <sup>a</sup>	651	21.3	216	96	820	26.7	681	69	612	38	193
1925 <sup>a</sup>	848	27.9	212	107	1 016	33.3	854	79	775	56	237
Mai 1925	961	31.0	212	120	1 115	44.6	916	92	824	76	251
Juli 1925	886	28.6	211	108	1 031	38.2	835	66	799	66	260
August 1925	766	24.7	211	101	899	34.6	803	67	736	55	228
Oktober 1925	741	23.9	211	93	917	33.9	773	74	699	40	215
Januar 1926	689	22.2	208	84	791	31.7	664	56	608	37	173
Februar 1926	631	22.5	208	80	816	34.0	680	64	616	39	171
März 1926	717	23.1	208	79	950	35.1	794	80	714	53	215
April 1926	668	22.3	208	80	867	36.2	744	79	665	45	196
Mai 1926	735	23.7	208	83	900	37.5	791	119	672	47	202
Juni 1926	720	24.0	208	80	977	37.5	856	116	740	60	225
Juli 1926	768	24.8	208	85	1 019	37.8	869	145	724	64	237
August 1926	85	27.4	208	84	1 141	43.9	908	137	771	64	236
Sept. 1926	880	29.3	207	90							

<sup>a</sup> bedeutet Monatsdurchschnitt 1913, 1924, 1925.

1913 a = altes Zollgebiet.

1913 b = jetziger Gebietsumfang ohne Saargebiet.

Das alles sieht nicht nach Notlage der Schwerindustrie aus. Wesentlich anders aber sieht es, mit derjenigen Arbeiterschaft, die doch in hervorragendem Maße an der Produktion der Werte und dadurch an der Gewinnsteigerung der Industrie mitwirken muß. Ueberlange Arbeitszeit, steigerungsbedürftige Löhne, riesigste Anspannung der Nervenkraft, sehr oft schlechte Behandlung, Kampf gegen Rechte der Arbeiterschaft, das ist die Rehrseite der Medaille.

Aber das alles kommt nicht von ungefähr. Die Industriebesitzer haben einen äußerst starken, unsichtbaren Freund, nämlich die Gleichgültigkeit weiterer Arbeiterschaften. Die Industrie kennt ganz genau das Zahlenverhältnis zwischen Organisierten und Unorganisierten in ihren Betrieben. Sie sagt sich: Solange wir diese Zahl von Unorganisierten noch haben, können wir uns noch sehr viel herausnehmen; der Unorganisierte klagt zwar, aber handelt nicht! Und die Industrie hat leider Recht mit ihrem Standpunkt. Nur derjenige, der handelt und zupackt, der erringt sich seine Rechte und hebt seinen Stand. Wir haben das den unorganisierten Kollegen stets vor Augen zu führen.

### Neue Methoden im Reichsversicherungsamt

Nach dem Abschied des verdienten Präsidenten des R.V.A., Kaufmann, wurde zu seinem Nachfolger der Direktor der Krupp-A.G. Essen, Schäffer, auf Vorschlag des Reichsrates bestimmt. Man darf wohl behaupten, daß ein solcher Nachfolger nicht ohne weiteres mit einem besonders großen Maß von Vertrauen „belastet“ ist. Nun, man kann sich ja auch Vertrauen erwerben, Ebert und Hindenburg konnten das ja auch. Aber dazu gehört, daß man sein Amt als ein Volkssamt aufsaugt und sich größtmöglicher Objektivität befleißigt. Der neue Präsident des R.V.A. scheint anderer Ansicht zu sein und selbst das Recht einer notwendigen Kritik unterbinden zu wollen. Interessant bei der ganzen Sache ist, daß die Unternehmensblätter, die sonst so schnell mit scharfer Kritik bei der Hand sind, hier nun, als ob das eine Bagatelle sei, die Arbeiterschaft nicht auch hinsichtlich des R.V.A. scharf die Augen aufhalten lassen.

Die Berufsgenossenschaften sind die Träger der staatlichen Unfallversicherung. Sie erlassen zum Schutze der Arbeiter Unfallverhütungsvorschriften, die rechtsverbindliche Gültigkeit haben, außerdem haben sie in genügender Zahl technische Aufsichtsbeamte anzustellen, welche die Betriebe auf die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften überwachen. Ueber diese Tätigkeit müssen die Aufsichtsbeamten alle Jahre Bericht erstatten, die dem Reichsversicherungsamt, das die Aufsichtsbehörde der Berufsgenossenschaften ist, vorzulegen sind.

Vor ganz kurzer Zeit hat nun der Präsident des Reichsversicherungsamtes, der bis dahin Direktor bei der Krupp-A.G. in Essen war, und jetzt Nachfolger des auf sozialem Gebiet bekannten Präsidenten Dr. Kaufmann ist, gegen die Jahresberichterstattung der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft, laut „Der Deutsche“ vom 10. Oktober, eine über alle Maßen scharfe und umfangreiche Verfügung herausgebracht. Das Amt leitet anscheinend die Berechtigung zum Erlass einer solchen Verfügung auf § 722 der Reichsversicherungsordnung, was aber durchaus streitig erscheint, allein schon im Hinblick auf die Verfassungsgesetze, nach denen jedem Deutschen das Recht freier Meinungsäußerung zusteht.

Das Reichsversicherungsamt hat verfügt, daß über behördliche Maßnahmen in den Berichten nichts mehr in der bisherigen Weise gebracht werden dürfe, daß die Berichte ihm vor Veröffentlichung zur Zensur vorgelegt und gegen den Leiter des technischen Aufsichtsdienstes der Berufsgenossenschaft in Zukunft disziplinarisch eingeschritten werden solle!

Ganz besonders hat es dem Reichsversicherungsamt mißfallen, daß der Leiter des Aufsichtsdienstes, Obringener Urban, in Gewerkschaftsversammlungen sowohl, als auch in den Jahresberichten die Kühnheit besessen hat, auf Mißstände, die sich im staatlichen Gewerbeaufsichtsdienst herausgebildet, aufmerksam gemacht zu haben. Urban hat Fälle zur Erörterung gestellt, an denen kein mit dem Arbeiterschutz Vertrauter und dem Leben- und Gesundheit der Arbeiter etwas bedeuten, vorübergehen konnte!

Schlüssig genug für das Reichsversicherungsamt, daß so grobe Verstöße von Gewerbeaufsichtsdienstern seit einer Reihe von Jahren in den Berichten besprochen werden konnten, ohne daß das Amt Abhilfe geschaffen hätte!

Urban hat attemäßig nachgewiesen, daß in zahlreichen Fällen bei Unfalluntersuchungen, die schwere Gesundheitsschädigungen oder den Tod von Arbeitern zur Folge hatten, vom Gewerbeaufsichtsbeamten ohne jede Rücksicht bei der Berufsgenossenschaft Gutachten erstattet wurden, die in keiner Weise der Sachlage gerecht geworden sind.

So wurde in mehreren Fällen begutachtet, daß den Verletzten oder Getöteten die alleinige Schuld am Unfall treffe, obgleich nachgewiesen werden konnte, daß das Fehlen der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen in erster Linie die Unfallursache bildete. In einem solchen Gutachten heißt es z. B. bei Untersuchung eines tödlichen Leiterunfalles: „Die Leiter ist jetzt mit Haken versehen, der Getötete hätte sich selbst überzeugen müssen, ob die Leiter auch festgebunden war“.

Dieses Gutachten ist erstattet worden, obgleich die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft die Sicherung der Leiter vorschreiben und in dem besonderen Fall die Betretung unternehmlich und schriftlich dazu angehalten worden war, außerdem sollte jeder Laie wissen, daß ein Arbeiter beim „Festbinden“ einer ungesicherten Leiter ebenfalls verunglücken kann.

Auf derartigen Vorkommnissen ist in den Berichten wiederholt hingewiesen worden. Urban hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß solche Gutachterstätigkeit besonders dann zu beanstanden sei, wenn der Gewerbeaufsichtsbeamte Fälle seines Bezirkes bearbeitet. Bei solcher Sachlage sei er befangen und werde in die Stellung einer Partei gedrängt. Hat z. B. der Gewerbeaufsichtsbeamte in seinem Dienstbezirk eine gefährliche Anlage bei Revision eines Betriebes vorschriftswidrig betreiben lassen, und es ereignet sich später durch Fehlen der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ein Unfall, so wird der Beamte ohne Frage bei Erstattung des Gutachtens in eine Zwangslage gebracht.

Es bleibt aber auch zu bedenken, daß beim Vorhandensein solcher Mängeltatsachen der Gewerbeaufsicht ein Betriebsunternehmer niemals mit Aussicht auf Erfolg haftpflichtig gemacht werden kann, selbst dann nicht, wenn er grob fahrlässig gehandelt hätte.

Auch wir halten das Vorgehen des Reichsversicherungsamtes für im höchsten Grade bedauerlich und erwarten die Aufhebung dieser ungewöhnlichen Verfügung.

Wir hätten gewünscht, daß das Reichsversicherungsamt zunächst einmal den in den Berichten gebrachten Fällen nachgegangen wäre und nicht einfach die Berichterstattung deshalb verworfen hätte, weil auf auffälliges Verhalten von Gewerbeaufsichtsdienstern hingewiesen worden ist. Schließlich zwingt doch das enorme Anwachsen der Unfälle — 10 000 Tote und 600 000 Unfälle werden jetzt allein von den versicherungspflichtigen Betrieben alljährlich in Deutschland gemeldet, — dazu, all und jedes Mittel zu ergreifen, das geeignet ist, die Unfallgefahren zu bannen. Hierzu dürfen wir nicht zuletzt freie Berichterstattung und freies Wort gehören. Es wäre im Interesse der Unfallverhütung zu wünschen, wenn auch der jetzige Präsident des Reichsversicherungsamtes dieses einsehen würde. Er ist heute nicht mehr

Kruppscher Direktor und kann ihm nur empfohlen werden, auch sein Verhalten entsprechend einzurichten. Beim Präsidenten Kaufmann hätten wir kaum eine solche Kritik notwendig gehabt.

### Arbeitsrecht

#### Rechtswirksame Kündigungen

Das Gewerbegericht Mannheim hat am 26. Mai 1926 ein Urteil gefällt, wonach eine Kündigung rechtswirksam ist, wenn sie erfolgt, um dem Bekündigten die Annahme eines Betriebsratsamtes unmöglich zu machen. Dem Urteil lag folgender Tatbestand zu Grunde: Eine Mannheimer Firma kündigte am 9. April einigen Arbeitern, die auf Grund der in diese Zeit durchgeführten Betriebsratswahl in die Betriebsvertretung kommen sollten. Die Bekündigten klagten auf Fortzahlung des Lohnes, weil nach ihrer Ansicht dadurch, daß nur eine Vorschlagsliste eingegangen sei, mit dem vorgesehenen Abstimmungstage (31. März 1926) ihre Wahl in den Betriebsrat bereits vollzogen war und ihnen deswegen der Schutz des Par. 96 des Betriebsrätegesetzes zustehe. Von der Firma wurde demgegenüber geltend gemacht, daß auch in dem Falle, wo nur eine Vorschlagsliste eingereicht werde, das Amt des Betriebsrates erst zu laufen beginne nach Ablauf der in der Wahlordnung vorgesehenen Einspruchsfrist. Das Gewerbegericht selbst hat den Streit über den Tag des Amtsantrittes nicht entschieden, sondern die Rechtswirksamkeit der erfolgten Kündigung vom Par. 95 des Betriebsrätegesetzes abhängig gemacht. In der Urteilsbegründung wird darüber gesagt:

„Der Geschäftsführer L. der Beklagten hat am 9. April 1926 dem seitherigen Betriebsratsvorsitzenden M. Vorhalt gemacht, weil in der Wahlvor-

schlagliste keine enthalten seien, die ihm nicht paßten; noch am selben Tage hat L. die ausgehändigte Wahlvorschlagsliste eigenmächtig entzerrt und an sich genommen, wozu er gar nicht berechtigt war (Par. 18 und 22 der Wahlordnung); und ferner hat L. an dem gleichen Tage den Klägern gekündigt. Aus diesem Zusammentreffen der — unbestrittenen — Vorgänge an einem Tage hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, daß den Klägern am 9. April gekündigt wurde, um ihnen die Uebernahme des Amtes als Betriebsratsmitglieder unmöglich zu machen. Ein solches Vorgehen verstößt gegen das im Par. 95 des B.R.G. ausgesprochene Verbot, die Arbeitnehmer in der Uebernahme und Ausübung der gesetzlichen Betriebsvertretung zu Leich tunen oder sie deswegen zu benachteiligen. Dieses Verbot hat nicht zur Voraussetzung, daß die Wahl schon perfekt und unanfechtbar ist, sondern es will gerade nach seinem klaren Wortlaut die Wahl der Betriebsvertretung vor Eingriffen des Arbeitgebers und seiner Vertreter schützen und die freie und ungehinderte Durchführung der Wahl sicherstellen. Eine Kündigung, die gegen dieses gesetzliche Verbot verstößt, ist nach Par. 134 des B.R.G. nichtig (vgl. Feig-Elger B.R.G. Bem. 3 zu Par. 95). Demnach ist die hier umstrittene Kündigung wirkungslos. Das Dienstverhältnis der Kläger ist somit als ungekündigt anzusehen.“

#### Wann endigt die Mitgliedschaft im Betriebsrat?

Die Mitgliedschaft im Betriebsrat erlischt nach dem Par. 39 des Betriebsrätegesetzes durch Niederlegung, durch Beendigung des Arbeitsvertrages oder durch Verlust der Wählbarkeit. Die Niederlegung der Mitgliedschaft im Betriebsrat kann jederzeit erfolgen, an irgendeine Formvorschrift ist sie nicht gebunden. Die Beendigung des Arbeitsvertrages bedeutet ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Betrieb; das unfreiwillige Ausscheiden ist durch den Par. 96 des B.R.G. erheblich erschwert. Der Verlust der Wählbarkeit kann eintreten durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Verlust der Reichsangehörigkeit. Auch der Verlust der Gruppenzugehörigkeit, beispielsweise, wenn ein Arbeiter Angestellter oder umgekehrt ein Angestellter Arbeiter wird, rechnet dazu.

### Um den Tarifvertragsgedanken

Von Eugen Schneider, Barmen.

Das liberale Wirtschaftssystem, welches in der Entwicklung des letzten Jahrhunderts und darüber hinaus stets vom „Ja“ aus an die Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse herantrat, hat stets bei der Arbeiterschaft einen starken Widerpruch gefunden. Insofern nämlich, als die Arbeiterschaft mit Recht auf die Notwendigkeit hinwies, an der Gestaltung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Anteil zu nehmen, das heißt, nicht nur danach zu streben, eine gerechte Güterverteilung herbeizuführen, sondern auch mitverantwortlich zu sein bei der Regelung dieser Angelegenheiten. Immer wieder wurde deshalb von den Gewerkschaften als der beruflichen Vertretung der Arbeiterschaft die Forderung aufgestellt, eine kollektive Regelung der Arbeitsverhältnisse herbeizuführen. Leider blieb es bei dieser bloßen Forderung, weil einerseits der Staat von damals der Ansicht war, alles selbst regeln zu müssen, sofern er überhaupt Eingriffe für notwendig hielt, andererseits, weil die individualistische Auffassung der Unternehmer sich mit dieser Forderung nicht befremden konnte.

Daß die Forderung der Gewerkschaften keine unmögliche, keine die Wirtschaft schädigende war, beweisen die Abhandlungen anerkannter Rechtswissenschaftler, die sich schon lange vor dem Kriege mit dem Tarifvertrag beschäftigten. Es sei nur auf Lotmar und Singheim hingewiesen, die sich schon immer hierfür eingesetzt haben und die Forderungen der Gewerkschaften wissenschaftlich begründeten. Aber ehe es zu einer solchen Regelung kam, mußte das deutsche Volk erst den unbegrenzten Leidenweg des furchtbaren Krieges gehen. Das Volk, das über 4 Jahre die schrecklichsten Leiden des gewaltigsten, grausamsten Krieges durchlitten hatte, verlangte nun, an der Regelung der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse teilzunehmen. Aber auch in den Kreisen der Unternehmer gelangte man allmählich zu der Auffassung, daß es einfach unmöglich sei, auf die Dauer einen solch wichtigen Faktor wie die Arbeiterschaft bei der Regelung der wirtschaftlichen Angelegenheiten fernzuhalten.

So kam denn die „Vereinbarung zwischen den großen Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften“ vom 15. Nov. 1918 zustande. Diese Vereinbarung brachte zum erstenmal eine offizielle Anerkennung der Gewerkschaften als der beruflichen Vertretung der Arbeiterschaft. Ferner wurde in dieser Vereinbarung die kollektive Regelung der Arbeitsverhältnisse festgelegt; im § 6 dieser Vereinbarung heißt es nämlich: „Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen. Die Verhandlungen hierüber sind ohne Verzug aufzunehmen und schnelligst zum Abschluß zu bringen.“ — Dieser Paragraph fand dann seinen rechtlichen Niederschlag in der „Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten“ (Vom 23. Dez. 1918. R.G.W. S. 1456. — Bestätigt durch das Uebergangsgesetz vom 4. März 1919. R.G.W. S. 285.)

Nun spielt sich gerade auf dem Gebiet des Tarifvertrages ein Kampf der Geister ab, der von der Arbeiterschaft nicht unbeachtet bleiben darf, deshalb schon nicht, weil es sich hierbei um grundsätzliche Fragen handelt, nämlich um die Anerkennung der Tarifvertragsnormen als gleichwertig wie die Normen des Rechtes überhaupt. In diesem Falle handelt es sich nämlich darum, ob die Bestimmungen des § 22 der Konkursordnung auf den Tarifvertrag Anwendung finden soll oder nicht. Der § 22 der R.O. sagt: „... Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche...“

Es handelt sich also in diesem Falle darum, ob im Falle des Konkurses die tarifvertragliche Kündigungsfrist als die gesetzliche Kündigungsfrist gilt oder ob mit einer kürzeren als der tarifvertraglichen Kündigungsfrist von Seiten des Konkursverwalters gekündigt werden kann.

Erde! und Wilhelm Herschel befaßten sich eingehend mit dieser Frage in der Zeitschrift „Das Arbeitsrecht“ vom Okt. 1926. Nun kann es nicht Zweck dieser Ausführungen sein, in die theoretischen Einzelheiten dieser Abhandlungen zu steigen, sondern grundsätzlich einmal zu prüfen, ob sich die Ansichten der beiden Rechtswissenschaftler in der Entwicklung des kollektiven Arbeitsrechtes auswirken.

Das kollektive Arbeitsrecht ist noch nicht so alt, als daß man sagen könnte, es sei bereits genügend durchforscht und ausgelegt,

weshalb es auch verständlich ist, daß die Wirkungen der Tarifvertragsnormen im Falle eines Konkurses bisher noch keine besondere Beachtung der Arbeitsrichter erfuhren. Die Gewerkschaften werden es deshalb begrüßen, daß sich nun hier die Geister bemühen, eine Klärung herbeizuführen. Wenn Erde! in seiner Abhandlung mehr davon ausgeht, wie das Recht nach seiner Ansicht heute gehandhabt wird, so geht W. Herschel hier weiter und stellt sich grundsätzlich ein. Das ist zunächst einmal wichtig, festzustellen, deshalb wichtig, weil unsere Rechtsgelehrten nicht dafür da sind, für bestehende Gesetzesauslegungen einzutreten, wenn diese schlecht sind und dem allgemeinen Volksempfinden entgegenstreben. Erde! spricht nämlich in seinem Artikel davon, daß wir noch nicht soweit wären, wie Herschel es darlegt. Herschel steht auf dem Standpunkt, daß die Tarifvertragsnormen grundsätzlich ebenso wirksam sind als die Normen des geltenden Rechts. Diese Ansicht hat er besonders in seinem Buche: „Das kollektive Arbeitsrecht“ unter §. 6 dargelegt. Dort heißt es: „Normativbestimmung bedeutet nicht Musterbestimmung, Normativbestimmung bedeutet nicht, daß ihr Inhalt ein Regelfall darstellen soll. Vielmehr will der Ausdruck „Normativbestimmung“ befehlen, daß ihr Inhalt den Charakter einer Gesetzesnorm hat.“

Wenn nun Erde! sagt, daß die tarifvertragliche Kündigungsfrist keine gesetzliche Kündigungsfrist im Sinne des § 22 der R.O. sei und darum im Falle des Konkurses des Arbeitgebers nicht eingehalten zu werden brauche, so müssen wir uns als Arbeitnehmer dagegen wehren. Es bedeuere einfach eine Rückwärtsentwicklung im Arbeitsrecht, wenn wir den Tarifvertrag nicht als den Gesetzen gleich betrachten wollten. Weil der Staat von heute eben nicht mehr auf dem bürokratischen Gedanken sich aufbaut und alles selbst regelt, wie es in seinen Kraam paßt, sondern deshalb, weil sich das neue Deutschland auf das demokratische Prinzip aufbaut. Die Reichsverfassung bildet hierzu die Grundlage. In derselben heißt es im Artikel 165, 1: „Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Gehaltsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt...“

Hier kommt es klar zum Ausdruck, daß die Vereinbarungen staatlich anerkannt werden. Der Staat hat eben zum Teil die gesetzgeberische Gewalt auf die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer übertragen. So entspricht es nicht nur der heutigen Auffassung vom Staat, sondern vor allem auch der Billigkeit, wie diese Befugnis ebenso eine Handhabe bietet, die Arbeiterschaft mit dem Staat enger zu verbinden, als wie es beim alten Wirtschaftssystem der Fall war. Ist es nicht ein großer Fortschritt, wenn die breiten Volksmassen durch Mitarbeit herangezogen werden und dadurch ihre Verantwortungsbeurteilung gewekt und gefördert wird? Liegt es nicht im Sinne der Wirtschaftsdemokratie, wenn die ureigensten Angelegenheiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von diesen, soweit wie möglich ist, selbst eine Regelung erfahren, durch ihre eigenen beruflichen Vertreter? Gerade der Tarifvertrag ist doch der erste Schritt zur Wirtschaftsdemokratie, weshalb wir gerade vom Standpunkt der Arbeiterschaft aus mit besonderem Nachdruck darauf bestehen müssen, daß die Bestimmungen des Tarifvertrages für ebenso wirksam gelten, als die Normen des geltenden Rechtes. Zudem liegt diese Ansicht auch begründet in der Entwicklung des Arbeitsrechtes.

Wir als Arbeitnehmer freuen uns gewiß, wenn die Arbeitsrichter sich bemühen, die Entwicklung des Arbeitsrechtes zu fördern, stellen uns aber entschieden gegen eine Rückwärtsbildung unserer Errungenschaften, wie sie eine solche bedeuten würde, wenn sich die Ansicht Erde! als herrschende Meinung durchsetzen würde. Kommen wir einmal wieder soweit, daß die Vereinbarungen der Wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als nicht voll rechtswirksam zu betrachten sind, wird der Schritt zur Bevormundung nicht allzu weit mehr sein. Es ist für uns deshalb eine speziell bedeutungsvolle Frage, ob die Bestimmungen des § 22 der R.O. auf den Tarifvertrag Anwendung finden sollen oder nicht. Wir werden deshalb auch weiterhin hierfür kämpfen, auch weiterhin betonen, daß wir nicht gemiß sind, eine Ackenbrödelrolle im Wirtschaftsleben zu spielen. Wir kämpfen auch deshalb dafür, weil wir daran glauben, daß dadurch die Arbeiterschaft ein Verantwortlichkeitsgefühl dem Staat und der Allgemeinheit gegenüber bekommt, welches nicht nur im Interesse der Arbeiterschaft selbst liegt, sondern auch dem ganzen Volksleben dienlich ist.

